

FAQ: Maskenpflicht

Das Infektionsgeschehen hat im Landkreis Esslingen in den vergangenen Tagen deutlich zugenommen. Aufgrund dieser Entwicklung hat das Landratsamt Esslingen entschieden, Maßnahmen zu ergreifen, die über das hinausgehen, was in der Corona-Verordnung des Landes geregelt ist. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Maskenpflicht im Landkreis Esslingen:

1. In welchen Situationen gilt die sog. Maskenpflicht im Landkreis Esslingen?

Die Maskenpflicht gilt in den Situationen, in denen damit zu rechnen ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies ist klassischerweise auf Wochenmärkten der Fall, auf denen sich die Menschen an den Marktständen aufhalten und das Unterschreiten des Mindestabstands regelmäßig droht.

2. Inwiefern unterscheidet sich diese Verfügung von den Vorschriften der CoronaVO?

Die CoronaVO sieht in § 2 Abs. 2 eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands im öffentlichen Raum von 1,5 Metern vor. Ein Unterschreiten dieses Abstands ist nur in Ausnahmefällen möglich, u.a. dann, wenn durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Darüber hinaus ist in § 3 der CoronaVO eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für bestimmte Situationen, wie zum Beispiel in Ladengeschäften verpflichtend.

Häufig gibt es allerdings Situationen, in denen der Mindestabstand im täglichen Leben nicht – auch wenn nur für kurze Zeit – eingehalten werden kann. Diese Allgemeinverfügung regelt, dass dort, wo die Gefahr des Unterschreitens des Mindestabstands droht, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

3. Muss ich in meiner Wohnung eine Maske tragen?

Nein, die Maskenpflicht gilt im öffentlichen Raum. Hierzu zählt die privat bewohnte Wohnung nicht.

4. Ist der Messe- oder Schulbetrieb von der Allgemeinverfügung betroffen?

Nach § 3 der Allgemeinverfügung bleiben die Regelungen der speziellen Corona-Verordnungen unberührt. Für Messen und den Schulbetrieb hat das Land die Maskenpflicht in entsprechenden Verordnungen gesondert geregelt. Hiervon wurde nicht abgewichen.

5. Muss ich eine Maske tragen, wenn ich mein Haus verlasse?

Die Maskenpflicht gilt situationsbezogen. Sie gilt immer dann, wenn damit zu rechnen ist, dass Sie sich in einer Situation wiederfinden, in der zu erwarten ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Sofern sich bei Verlassen des Hauses keine weiteren Passanten auf dem Fußweg befinden, ist das Tragen einer Maske nicht erforderlich. Sobald der Fußweg vor Ihrem Haus stark frequentiert ist und die Einhaltung des Mindestabstands beispielsweise zu entgegenkommenden Passanten nicht möglich ist, müssen Sie Ihre Mund-Nasen-Bedeckung anlegen.

4. Weitergehende Informationen bezüglich der landesweiten Regelungen

- Link zur CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Fragen und Antworten zu den aktuellen Corona-Verordnungen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>